

Die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) als neuer Bestandteil der TA Luft

9. Kolloquium – BVT – Stand der Technik

Dipl.-Met. Antje Moldenhauer

TA Luft 2021

- veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt, Nr. 48-54 vom 14. September 2021
- umfasst 144 Seiten

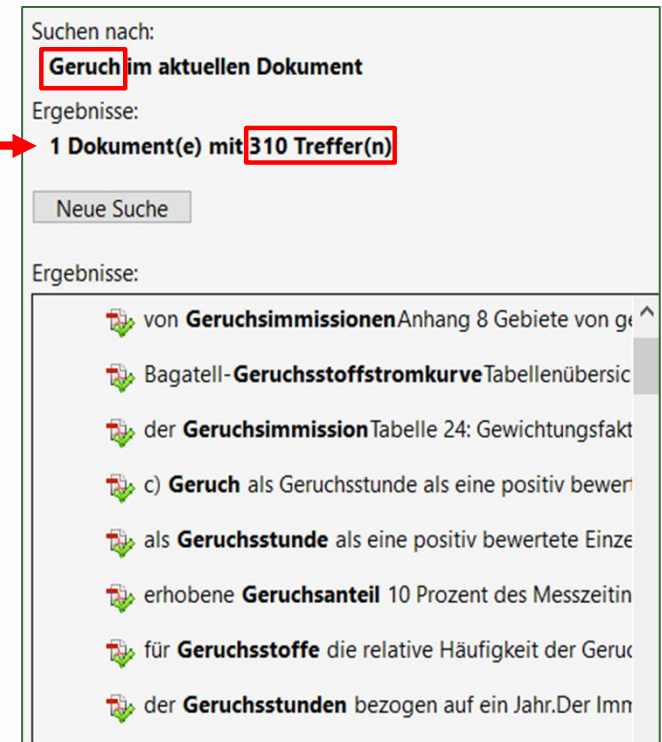
Wo wird von Geruch gesprochen?

Nr. 4: Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

insb. **Nr. 4.3.2:** Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsmissionen

Nr. 5: Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

insb. **Nr. 5.2.8:** Geruchsstoffe



Suchen nach:
Geruch im aktuellen Dokument

Ergebnisse:
1 Dokument(e) mit 310 Treffer(n)

Neue Suche

Ergebnisse:

- von **Geruchsmissionen** Anhang 8 Gebiete von ge ^
- Bagatell-**Geruchsstoffstromkurve** Tabellenübersic
- der **Geruchsmission** Tabelle 24: Gewichtungsfakt
- c) **Geruch** als Geruchsstunde als eine positiv bewer
- als **Geruchsstunde** als eine positiv bewertete Einze
- erhobene **Geruchsanteil** 10 Prozent des Messzeitin
- für **Geruchsstoffe** die relative Häufigkeit der Geruc
- der **Geruchsstunden** bezogen auf ein Jahr. Der Imn

Anhang 7: Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen

→ **ehemalige Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL)**

Nr. 4.3.2 TA Luft: Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsmissionen

- Für Anlagen, von denen erfahrungsgemäß relevante Geruchsemissionen ausgehen können, ist eine Prüfung durchzuführen, ob der Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsmissionen gewährleistet ist. [...]
- Die Richtlinie VDI 3886 Blatt 1 dient als Erkenntnisquelle (Ermittlung der Notwendigkeit von Geruchsgutachten).
- Bei der Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsmissionen sichergestellt ist, ist **Anhang 7** heranzuziehen.
- Insbesondere ist die im Rahmen der Prüfung erforderliche Ermittlung der Immissionskenngrößen nach **Anhang 7** vorzunehmen.

Anhang 7: Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen

→ ehemalige Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL)

Anhang 7 Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
2. Anforderungen an die Begrenzung und Ableitung der Geruchsemissionen
 - 2.1 Schornsteinhöhe
 - 2.2 Bagatell-Geruchsstoffstrom
3. Beurteilungskriterien
 - 3.1 Immissionswerte
 - 3.2 Anwendung der Immissionswerte
 - 3.3 Erheblichkeit der Immissionsbeiträge
4. Ermittlung der Kenngrößen der Geruchsmission
 - 4.1 Allgemeines
 - 4.2 Ermittlung im Genehmigungsverfahren
 - 4.3 Ermittlung im Überwachungsverfahren
 - 4.4 Kenngröße für die Vorbelastung
 - 4.4.1 Allgemeines
 - 4.4.2 Beurteilungsgebiet
 - 4.4.3 Beurteilungsfläche
 - 4.4.4 Messhöhe
 - 4.4.5 Messzeitraum
 - 4.4.6 Messpunkte
 - 4.4.7 Messverfahren und Messhäufigkeit
 - 4.5 Kenngröße für die Zusatzbelastung und die Gesamtzusatzbelastung
 - 4.6 Auswertung
5. Beurteilung im Einzelfall



Was ändert sich durch die Aufnahme der GIRL in die TA Luft?

- ➔ Inhaltliche Detailänderungen ohne erhebliche Auswirkungen auf die Vorgehensweise
- ➔ Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmissionen als neue Schutzanforderung der TA Luft
- ➔ GIRL wird mit der Einbindung in die TA Luft zu einem rechtlich verbindlichen Regelwerk
- ➔ Höherer Grad der Rechtsicherheit
- ➔ Einheitlicher rechtlicher Status in allen Bundesländern
- ➔ Präzisere Vorgaben z.B. für die Geruchsausbreitungsrechnung in Verbindung mit der gesamten TA Luft



Wie früher



Neu

Ablauf zur Ermittlung und Bewertung von Gerüchen

Rasterbegehung



Auswertung der Einzelbegehungen



Modellierung



Emissionsbestimmung
(z. B. durch Emissionsmessungen
und Ausbreitungsmodellierung)



Ermittlung von Geruchsstundenhäufigkeiten in Prozent der Jahresstunden



Bewertung durch Vergleich mit Immissionswerten

Wie früher



Neu

Emissionsbestimmung

Immissionsbestimmung

Beurteilung

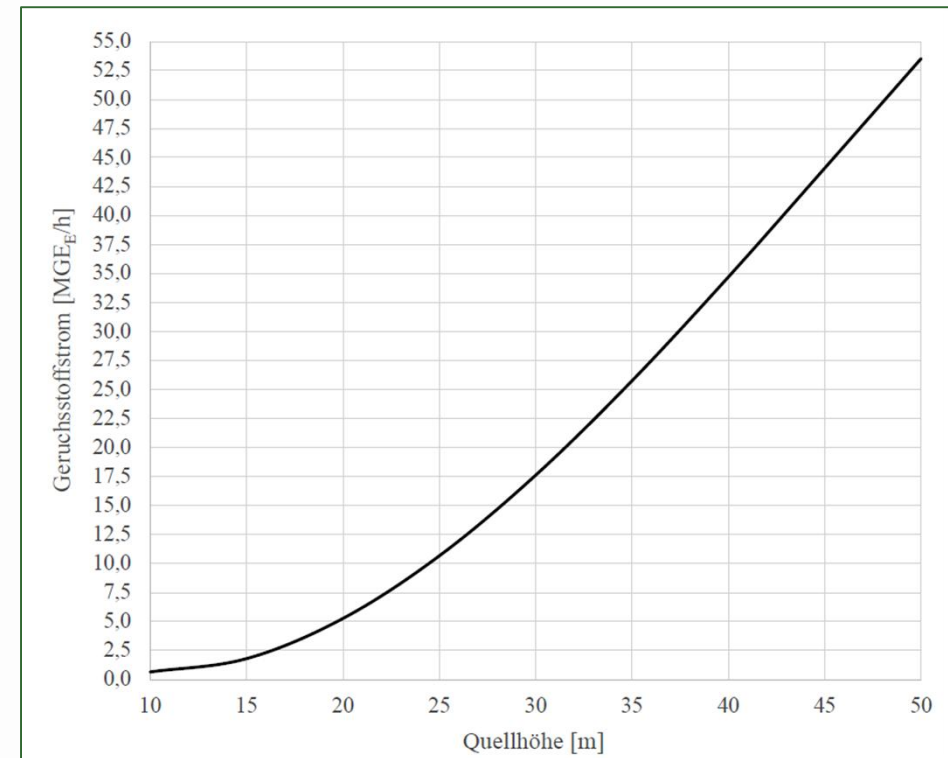
Schornsteinhöhenbestimmung

Anhang 7 TA Luft, Nr. 2.2: Bagatell-Geruchsstoffstrom

- Die Bestimmung der Kenngröße der Geruchsimmission ist nicht erforderlich, wenn die Gesamtemissionen der Anlage den Bagatell-Geruchsstoffstrom nicht überschreiten.
- Hierdurch ist sichergestellt, dass der immissionsseitige Beitrag der Anlage irrelevant im Sinne von Nr. 3.3 ist.
- Bei der Anwendung sind verschiedene Bedingungen einzuhalten, u.a. nur gültig für gefasste Quellen zwischen 10 und 50 m Höhe, Quellhöhe mindestens das 1.7-fache der Gebäudehöhen, 100 m Abstand der Immissionsorte.



In der Praxis für die meisten Anlagen nicht nutzbar



Bagatell-Geruchsstoffstromkurve

Wie früher



Neu

Nr. 5.2.8 TA Luft: Geruchsstoffe

- Bei nicht möglicher/ausreichender Emissionsbegrenzung
→ Festlegung der emissionsbegrenzenden Anforderung in Form eines olfaktometrisch zu bestimmenden Geruchsminderungsgrades oder einer Geruchsstoffkonzentration
- **Neu:** Bevorzugt sollen Geruchsstoffkonzentrationen festgelegt werden.
- **Neu:** Bei Abgasreinigungseinrichtungen mit Verbrennungstemperaturen von >800 °C und Ableitung der Abgase nach Nr. 5.5 (bei thermischer Nachverbrennung)
→ keine Festlegung einer Geruchsstoffkonzentration als Emissionsbegrenzung

Wie früher



Neu

Nr. 5.3.2.5 TA Luft: Messungen von Geruchsstoffen

- Bei Begrenzung der Emissionen von Geruchsstoffen durch Festlegung der Emissionsminderungsgrades oder als Geruchsstoffkonzentration sollen diese durch olfaktorische Emissionsmessungen überprüft werden.
- Nach den Richtlinien VDI 3880, VDI 3884 Blatt 1 und der DIN EN 13725 (Olfaktometrie)

Wie früher



Neu

Neu: Nr. 5.3.2.4 Die im Genehmigungsbescheid festgelegte Anforderung ist bei einer Messung immer dann überschritten, wenn das Ergebnis einer Einzelmessung abzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung überschreitet.

Nr. 5.4 TA Luft: Besondere Regelungen für bestimmte Anlagenarten → Geruchsstoffe als Unterpunkt

- Die Emissionen an Geruchsstoffen im Abgas dürfen die Geruchsstoffkonzentration $500 \text{ GE}_E/\text{m}^3$ nicht überschreiten (z. B einzelne Anlagen der Nummern 5.4, siehe ebendort)
- Erfolgt eine Abgasbehandlung zum Beispiel mit Biofiltern oder vergleichbaren biologischen Verfahren, darf der Rohgasgeruch reingasseitig nicht wahrnehmbar sein.

oder

- Geruchsstoffe im behandelten Abgas (Biofilter) dürfen die Geruchsstoffkonzentration $500 \text{ GE}_E/\text{m}^3$ nicht überschreiten.
- Zudem darf kein Rohgasgeruch im Reingas vorhanden sein.

Wie früher



Neu

Nr. 5.4.7.1 TA Luft: Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren

- Die baulichen und betrieblichen Anforderungen sind grundsätzlich mit den Erfordernissen einer tiergerechten Haltung abzuwägen, soweit diese Form der Tierhaltung zu höheren Emissionen führt.
- **Neu:** Für die Lagerung von Flüssigmist ist eine Maßnahme zur Emissionsminderung von mind. 90% für Geruch anzuwenden.
- **Neu:** Die Abluft ist einer qualitätsgesicherten Abluftreinigungsanlage zuzuführen (Geflügel und Schweine).
- **Neu:** Bei Zwangsentlüftung und Abluftreinigungseinrichtung ist ein Emissionswert von $500 \text{ GE}_E/\text{m}^3$ einzuhalten (bisher $300 \text{ GE}_E/\text{m}^3$) (Ausnahme: 7.1.3.1 und 7.1.4.1 Mastgeflügel (außer Masthähnchen) und Truthähne mit mehr als 40 000 Tieren, S. 1141. Da sind die Minderungsmöglichkeiten auszuschöpfen).

h) Bei Stallgebäuden mit Zwangslüftung in Anlagen der Nummern 7.1.1.1, 7.1.2.1, 7.1.3.1, soweit es sich um Masthähnchen handelt, 7.1.7.1, 7.1.8.1 und 7.1.9.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowie bei gemischten Beständen in Anlagen der Nummern 7.1.11.1 und 7.1.11.2 außer nach Nummer 7.1.4.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist die Abluft einer qualitätsgesicherten Abluftreinigungseinrichtung zuzuführen, die die im Anhang 12 aufgeführten Kriterien erfüllt. Durch die Abluftreinigungseinrichtung sind Emissionsminderungsgrade für Staub, Ammoniak und Gesamtstickstoff (Summe aller gasförmigen Stickstoffverbindungen) von jeweils mindestens 70 Prozent zu gewährleisten. Es ist eine Geruchsstoffkonzentration im Reingas von weniger als $500 \text{ GEE}/\text{m}^3$, außer für Anlagen nach Nummer 7.1.3.1 des Anhangs 1 der

4. BImSchV, zu gewährleisten. Der Rohgasgeruch darf im Reingas nicht wahrnehmbar sein. Qualitätsgesicherte Haltungsverfahren, die nachweislich dem Tierwohl dienen, können angewendet werden. Sofern aufgrund dieser Maßnahmen eine Abluftreinigungseinrichtung technisch nicht möglich ist, sollen, soweit möglich, andere emissionsmindernde Verfahren und Techniken des Anhangs 11 oder gleichwertige qualitätsgesicherte Maßnahmen zur Emissionsminderung angewendet werden, mit denen ein Emissionsminderungsgrad für Ammoniak von mindestens 40 Prozent, bei tiergerechten Außenklimaställen von mindestens 33 Prozent im Vergleich zum Referenzwert erreicht wird. Für Anlagen, die nach Verordnung (EG) 889/2008 geführt werden, ist der Referenzwert auf Basis der Fütterungsplanung zu ermitteln.⁶

Bei Anlagen der Nummer 7.1.3.1, soweit es sich um andere Tiere als Masthähnchen handelt, und bei Anlagen der Nummer 7.1.4.1 sind die Möglichkeiten zur Minderung der Emissionen an Ammoniak, Staub und Gerüchen auszuschöpfen.

Anhang 12 TA Luft: Abluftreinigungseinrichtung Tierhaltung

- Kriterium für vorgezogene Qualitätsprüfung von Abluftreinigungen in der Tierhaltung (s.o.):
Reingasgeruch $< 300 \text{ GE}_E/\text{m}^3$

Widerspruch Anhang 12 mit 5.4.7.1!? Anlage muss $300 \text{ GE}/\text{m}^3$ können oder $500 \text{ GE}/\text{m}^3$?

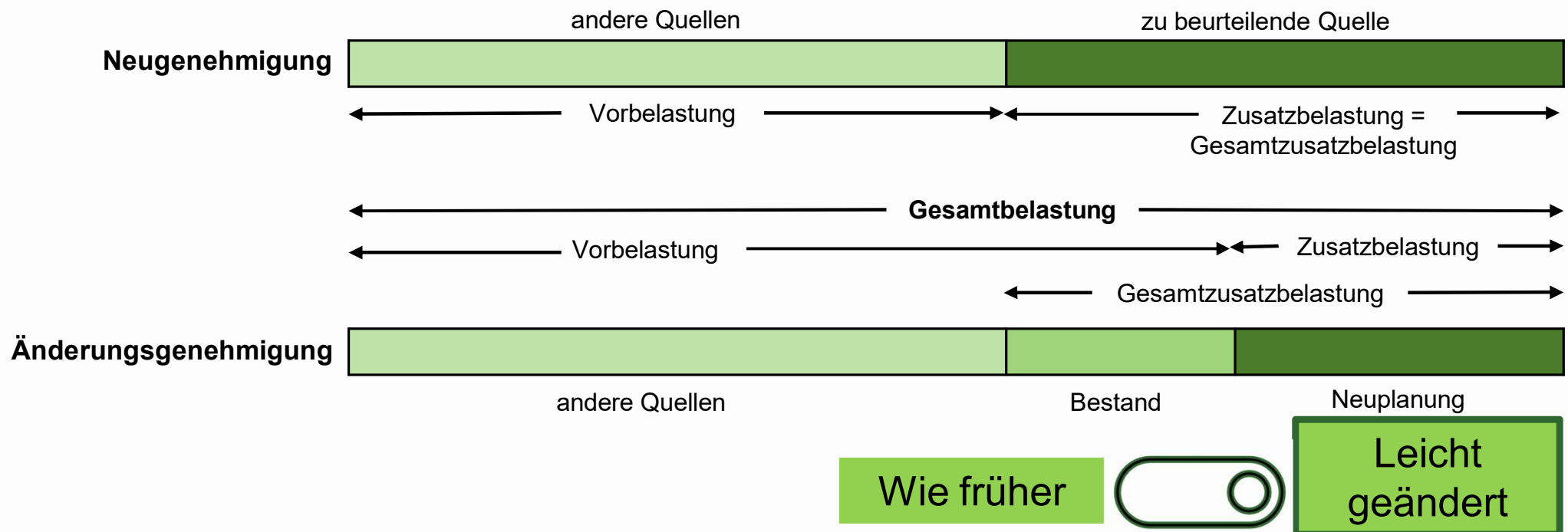
Wie früher



Neu

Nr. 2.2 TA Luft: Immissionskenngrößen, Beurteilungspunkte, Aufpunkte

- **Neu:** Die **Zusatzbelastung** ist der Immissionsbeitrag des Vorhabens
- Die **Gesamtbelastung** ergibt sich aus der Vorbelastung und der Zusatzbelastung.
- Die **Gesamtzusatzbelastung** ist der Immissionsbetrag, der durch die gesamte Anlage hervorgerufen wird.
- Bei Neugenehmigungen entspricht die Zusatzbelastung der Gesamtzusatzbelastung.
- Im Fall einer Änderungsgenehmigung **können der Immissionsbeitrag des Vorhabens (Zusatzbelastung) negativ** und die **Gesamtzusatzbelastung niedriger** als vor der Änderung sein.



Neu: Die **Zusatzbelastung** ist der Immissionsbeitrag des Vorhabens

(Achtung: wenn sich an der bestehenden Anlage KEINERLEI Änderungen ergeben, muss bei der Modellierung NUR das Vorhaben selbst betrachtet werden, wenn sich aber auch an der bestehenden Anlage etwas ändert, ist die Zusatzbelastung wie folgt zu ermitteln: Gesamtzusatzbelastung neuer Zustand – Gesamtzusatzbelastung alter Zustand! Das soll in die Anwendungshinweise zu Anhang 7 aufgenommen werden, steht in der TA Luft so nicht explizit drin, Aussagen von Herrn Strotkötter (Niedersachsen) 11/21

Die Zusatzbelastung kann auch NEGATIV werden – das ist natürlich „günstig“ und bedeutet, dass parallel an der bestehenden Anlage Verbesserungen vorgenommen wurden, aber **ACHTUNG** bei „übermäßiger Kumulation“

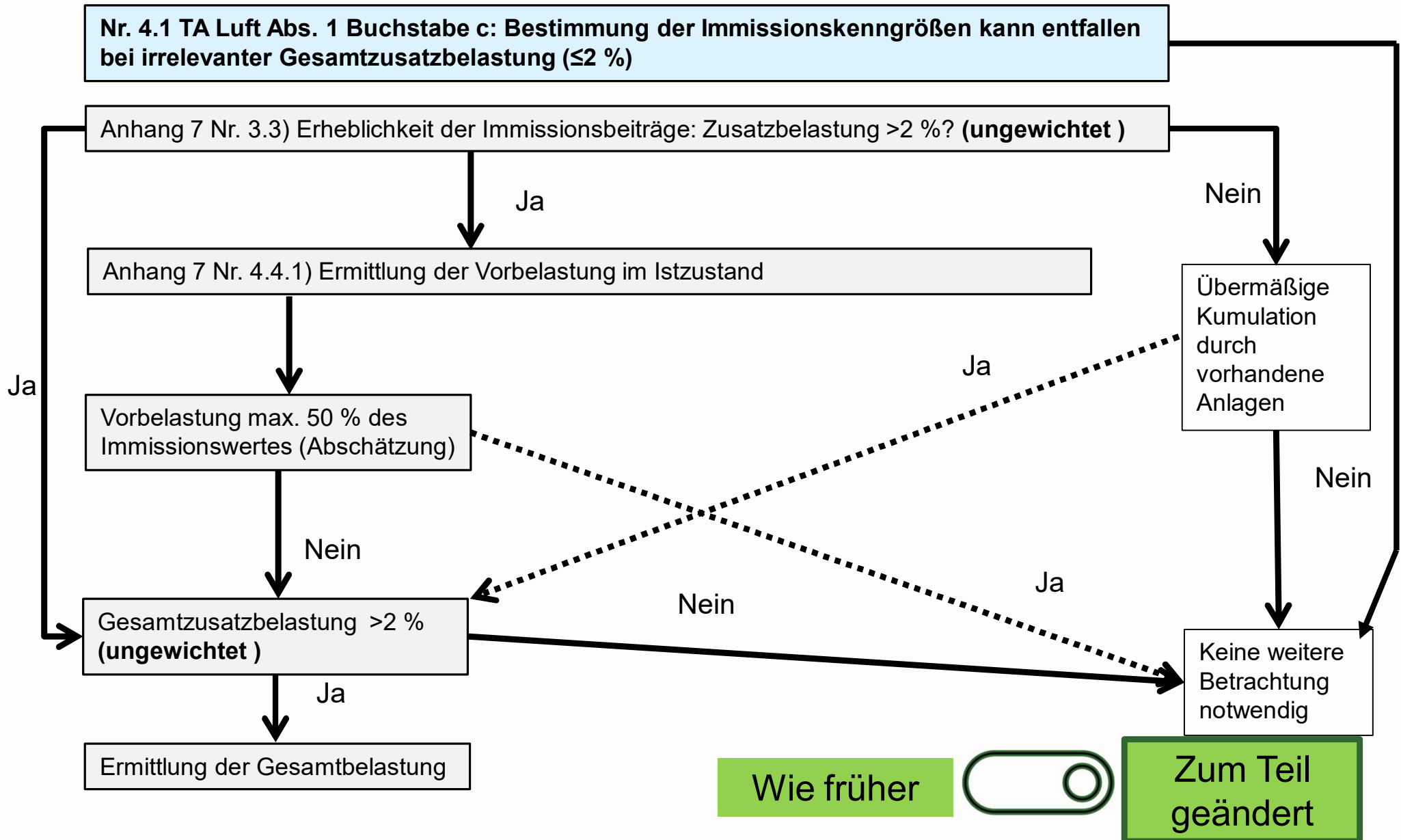
Für nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen ist auch eine negative Zusatzbelastung bei übermäßiger Kumulation irrelevant, sofern die Anforderungen des § 22 Absatz 1 BImSchG eingehalten werden. (S. 1182 TA Luft)

Wie früher



Leicht
geändert

Prüfschritte für genehmigungsbedürftige Anlagen:



Anhang 7 TA Luft, Nr. 4.4: Kenngröße für die Vorbelastung

- **Neu:** Bei Rasterbegehungen zur Ermittlung der Vorbelastung: Korrekturfaktoren wurden aus der TA Luft heraus gestrichen
- Geruchsimmissionen, die nach ihrer Herkunft dem Immissionsort zuzurechnen sind, bleiben bei der Ermittlung der Vorbelastung unberücksichtigt. **Dies erhöht bei VIELEN Vorbelastungsquellen den Rechenaufwand für die Ausbreitungsmodellierung ERHEBLICH!**
- Das Rechengebiet ist so zu wählen, dass alle Geruchsemittenten, die das Beurteilungsgebiet relevant beaufschlagen, berücksichtigt werden.

Anhang 7 TA Luft, Nr. 4.2 Ermittlung im Genehmigungsverfahren

- **Neu:** Bei der Ermittlung der Vorbelastung ist auf den ohne weitere Genehmigungen rechtlich und tatsächlich möglichen Betriebsumfang abzustellen.

Wie früher



Leicht
geändert

Vorschrift zur Ausbreitungsmodellierung nach TA Luft:

- Ausbreitungsmodell wurde dem Stand der Technik angepasst (neuer Name, anstatt AUSTAI2000: AUSTAL, Version 3); relevante Änderungen:
 1. Berechnung der Abgasfahnenüberhöhung angepasst, jetzt: IBJPluris entsprechend Vorgaben des Entwurfes der Richtlinie VDI 3782, Blatt 3 (2019), neue Eingangsparameter [Abgastemperatur (anstatt Wärmestrom), Wasserbeladung in kg/kg trockene Luft]
 2. Anpassung der meteorologischen Grenzschichtprofile an Stand der Technik (nach Richtlinie VDI 3783 Blatt 8 (2017)).

Wie früher



Neu

Anhang 2 TA Luft, Nr. 5: Ausbreitungsrechnung für Geruchsstoffe

- Beurteilungsschwelle cBS bei $0,25 \text{ GE}_E/\text{m}^3$ festgelegt. **Begründete Abweichungen von Faktor-4-Modell könnte damit schwieriger werden...**

Anhang 2 TA Luft, Nr. 8: Rechengebiet und Aufpunkte

- Vorgaben zur Festlegung der horizontalen Maschenweite des Rechengebietes **(ist wichtig, aber nicht unbedingt neu, keine großen Änderungen zu früher)**



Nr. 4.6.1.1 TA Luft: Ermittlung im Genehmigungsverfahren

- Bei einer Änderungsgenehmigung kann von der Bestimmung der Immissionskenngrößen für die Gesamtzusatzbelastung abgesehen werden, wenn...
 - sich die Emissionen an einem Stoff durch die Änderung der Anlage nicht ändern oder sinken **und**
 - keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich durch die Änderung die Immissionen erhöhen **oder**
 - die Ermittlung der Zusatzbelastung ergibt, dass sich durch die Änderung die Immissionen nicht erhöhen (vernachlässigbare Zusatzbelastung)

Hinweis: Dieser gesamte Passus wird erst später greifen, wenn Rechnungen nach TA Luft (2021) vorliegen und an der dann bestehenden Anlage Änderungen vorgenommen werden sollen.

Wie früher



Neu

Anhang 7 TA Luft, Nr. 3.3: Erheblichkeit der Immissionsbeiträge

- **Irrelevanzkriterium:** Wenn die zu erwartende **Zusatzbelastung** auf keiner Beurteilungsfläche, auf der sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, den Wert 0,02 überschreitet, soll eine Genehmigung auch bei Überschreitung der Immissionswerte nicht versagt werden.
- **Neu:** Berücksichtigung von **übermäßiger Kumulation** (bisher in Auslegungshinweisen)
- **Neu:** **Gesamtzusatzbelastung** von $\leq 0,02$ ist auch bei übermäßiger Kumulation irrelevant
- Praktischer Tipp: Zur Umgehung von Diskussionen über mögliche Kumulationen
→ direkt die Gesamtzusatzbelastung bestimmen

Wie früher



Leicht
geändert

Nr. 5.4 TA Luft: **NEU:** Besondere Regelungen für bestimmte Anlagenarten (Vorsorge)

- **Neu:** Bei Ersterrichtung einer **Anlage zur Erzeugung von Biogas** (Nr. 5.4.1.15) an einem Standort ist ein **Mindestabstand von 100 m** zur nächsten vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzte **Wohnbebauung** einzuhalten.
- **Neu:** Schlachtung **Mindestabstand von 100 m** (bisher 350 m)
- **Neu:** Bei **Kompostierungsanlagen** (Nr. 5.4.8.5) und **Vergärungsanlagen** (Nr. 5.4.8.6.2) beträgt der Mindestabstand **300 m** (bisher bei Kompostierung 300 m bis 500 m je nach Größe der Anlage).
- Bei Anlagen mit einer Durchsatzkapazität von mehr als 50 Mg Abfällen je Tag (Nr. 5.4.8.6.2) beträgt der Mindestabstand **500 m** bei **offenen Anlagen** (Annahme, Bunker oder Nachrotte).
- Bei Ersterrichtung von Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von **Nutztieren** (Nr. 5.4.7.1) ist unabhängig von der Geruchsbelastung ein Abstand von **100 m** einzuhalten.
- **Neu:** Lagerung Gülle/Gärrest (Nr. 5.4.9.36) **Mindestabstand 100 m** (bisher 300 m)

Mindestabstände gelten nur für einzelne Anlagen!
Unterschreitung bei Ersterrichtung ist ausgeschlossen



Anhang 7 TA Luft, Nr. 3.1: Immissionswerte

Urbanes Gebiet: darf lauter sein als Wohngebiet aber nicht mehr Geruch aushalten

- Kerngebiet:**
 vorwiegend Handelsbetriebe, Gastronomie und zentrale Einrichtungen der Wirtschaft und der Verwaltung sowie Wohnungen, meist mit der Innenstadt identisch.
- Urbanes Gebiet:**
 dient dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben sowie sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören.
 Im Gegensatz zum Mischgebiet muss die Nutzmischung nicht gleichgewichtet sein.

Wohn-/Mischgebiet, Kerngebiete mit Wohnen, Urbane Gebiete	Gewerbe-/Industriegebiete, Kerngebiete ohne Wohnen	Dorfgebiete
0,10	0,15	0,15

Tabelle 22: Immissionswerte für verschiedene Nutzungsgebiete

Dörfliches Wohngebiet (neu in BauNVO) ist leider NICHT geregelt!!
 Interpretation/Argumentationen dazu bleiben bei Genehmigungsbehörde/beim Gutachter hängen!

Gewerbegebiet MIT Wohnen gleich gestellt mit Kerngebiet ohne Wohnen (Eigentlich kein dauerhafter Aufenthalt)

Wie früher



Leicht geändert

Anhang 7 TA Luft, Nr. 3.1: Immissionswerte

- Immissionswert von 0,15 für Gewerbe- und Industriegebiete bezieht sich auf **Wohnnutzung** im Gewerbe- bzw. Industriegebiet.
- **Beschäftigte eines anderen Betriebes** gelten auch als Nachbarn mit Schutzanspruch vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsmissionen.
- Die Höhe der zumutbaren Immissionen ist im Einzelfall zu beurteilen, soll einen Immissionswert von **0,25** aber nicht überschreiten.
- Für **Tierhaltungsgerüche** kann im **Außenbereich** ein Immissionswert von 0,20 (Regelfall) bis 0,25 (begründete Ausnahme) angesetzt werden.

Wohn-/Mischgebiet, Kerngebiete mit Wohnen, Urbane Gebiete	Gewerbe-/Industriegebiete, Kerngebiete ohne Wohnen	Dorfgebiete
0,10	0,15	0,15

Tabelle 22: Immissionswerte für verschiedene Nutzungsgebiete

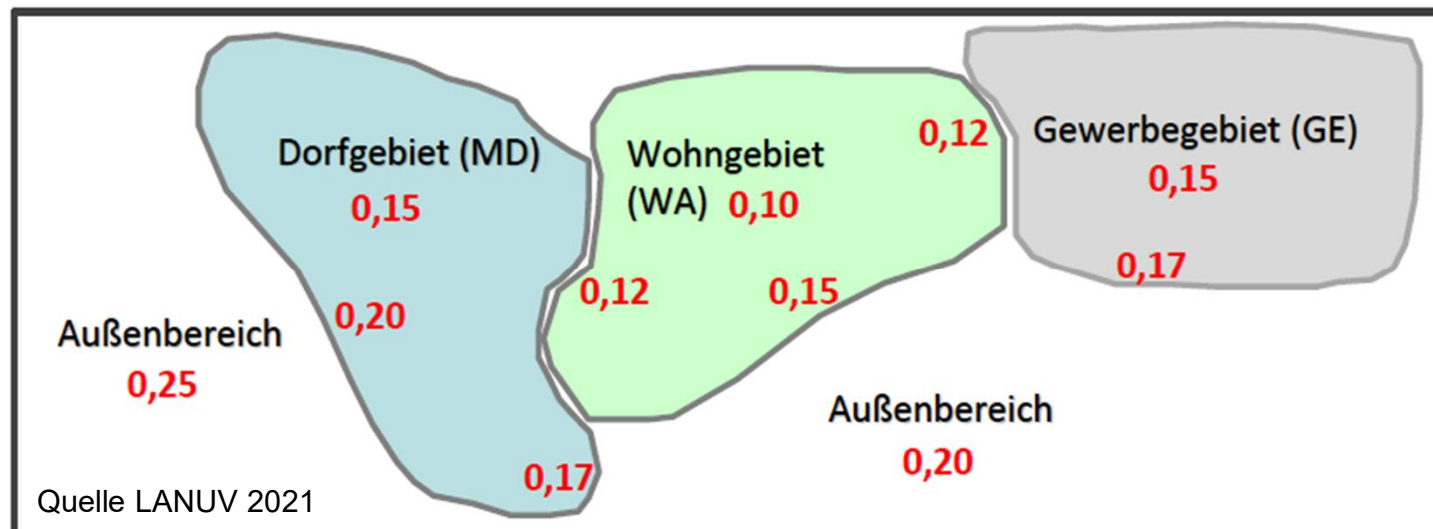
Wie früher



Neu

Anhang 7 TA Luft, Nr. 3.1: Immissionswerte

- Die Bildung von **Zwischenwerten in Gemengelagen** ist möglich.
- Immissionswerte für zum Wohnen dienende Gebiete können erhöht werden.
- Voraussetzung ist Einhaltung der Emissionsminderungstechnik.
- Maßgeblich für Höhe des Zwischenwertes ist konkrete Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebietes.
- Wesentliche Kriterien sind die Prägung des Einwirkungsbereichs durch den Umfang der Wohnbebauung, die Ortsüblichkeit der Geruchsauswirkung und die Frage, welche der unverträglichen Nutzungen zuerst verwirklicht wurde.



Beispiel für Tierhaltungsanlagen (Quelle: LANUV)

Wie früher










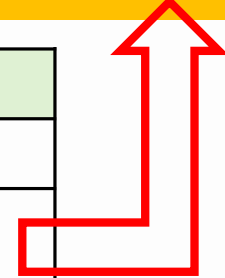
Neu

Anhang 7, Nr. 4.6: Auswertung

neue Gewichtungsfaktoren in Tabelle 24:

Gilt nur für die ersten 500 Schweine in qualitätsgesicherter Haltung

Tierartspezifische Geruchsqualität	Gewichtungsfaktor f
 Mastgeflügel (Puten, Masthähnchen)	1,5
 Mastschweine (bis zu einer Tierplatzzahl von 500 in qualitätsgesicherten Halteverfahren mit Auslauf und Einstreu, die nachweislich dem Tierwohl dienen)	0,65
 Mastschweine, Sauen (bis zu einer Tierplatzzahl von ca. 5.000 Mastschweinen bzw. unter Berücksichtigung der jeweiligen Umrechnungsfaktoren für eine entsprechende Anzahl von Zuchtsauen)	0,75
 Milchkühe mit Jungtieren, Mastbullen (einschl. Mastbullen -und-Kälbermast, sofern diese zur Geruchsbelastung nur unwesentlich beiträgt)	0,5
 Pferde	0,5
 Milch-/Mutterschafe mit Jungtieren (bis zu einer Tierplatzzahl von 1.000 und Heu/Stroh als Einstreu)	0,5
 Milchziegen mit Jungtieren (bis zu einer Tierplatzzahl von 750 und Heu/Stroh als Einstreu)	0,5
Sonstige Tierarten	1,0



Wie früher



Leicht geändert

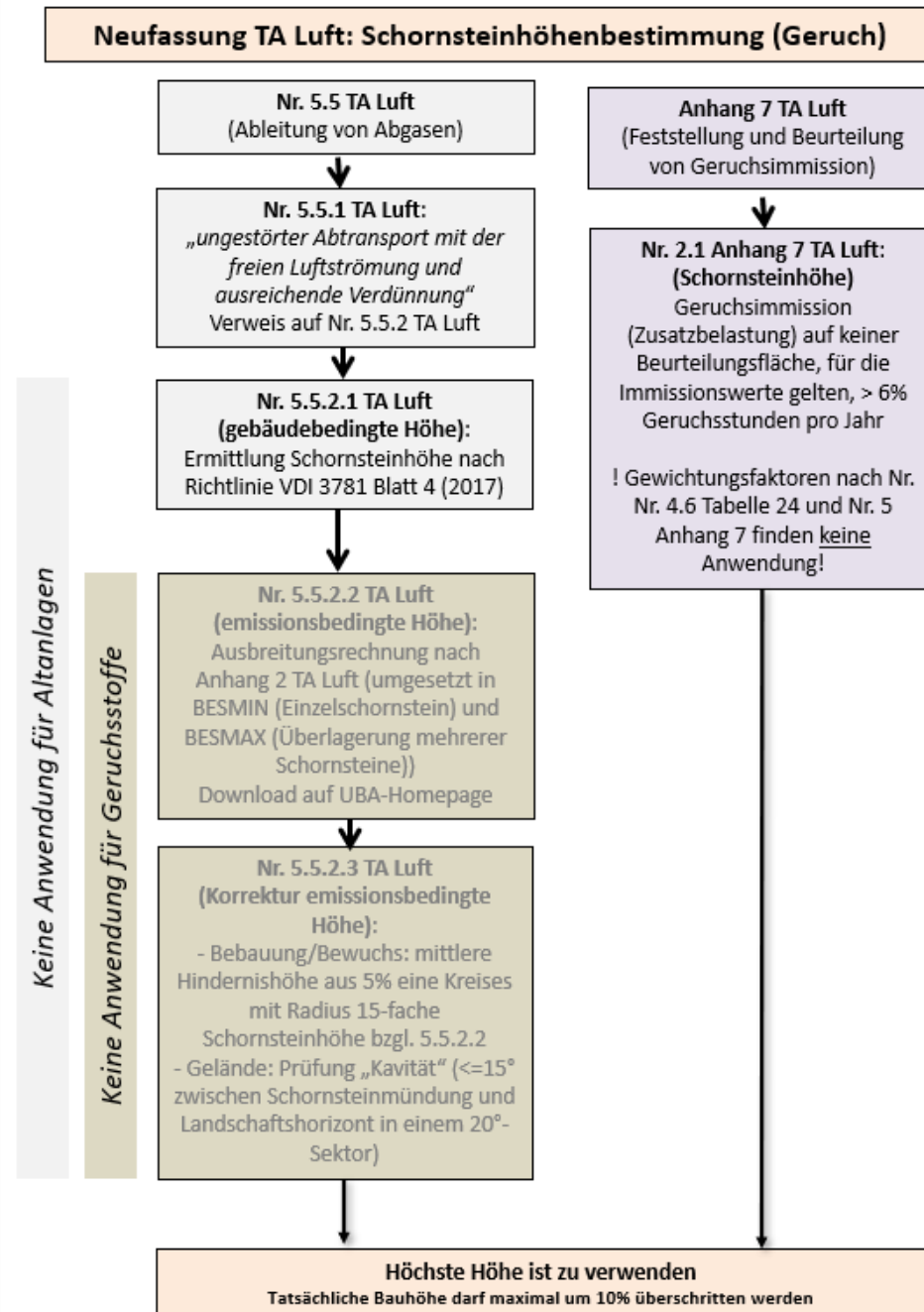
Anhang 7 TA Luft, Nr. 5: Beurteilung im Einzelfall

- **Neu:** Vergleich von ermittelten Kenngrößen mit Immissionswerten ist nicht ausreichend, wenn u.a. in Gemengelagen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass trotz Überschreitung der Immissionswerte aufgrund der Ortüblichkeit der Gerüche keine erhebliche Belästigung zu erwarten ist, wenn zum Beispiel durch eine über lange Zeit gewachsenen Gemengelage von einer **Bereitschaft zur gegenseitigen Rücksichtnahme** ausgegangen werden kann.
- Zur Feststellung eindeutig angenehmer Anlagengerüche ist die **Methode der Polaritätenprofile** (VDI 3940 Blatt 4) anzuwenden.

Wie früher



Zum Teil
geändert



Nr. 5.5 TA Luft: Ableitung von Abgasen

- Abgase sind so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung **und eine ausreichende Verdünnung** ermöglicht werden.
- **Neu:** Die Anforderungen des Anhangs 7 an die Schornsteinhöhe sind gesondert zu betrachten.
- **Neu:** Die Lage und Höhe der Schornsteinmündung soll den Anforderungen der Richtlinie VDI 3781, Blatt 4 (2017) genügen.
- Nr. 5.5.2.1 gilt für Geruch, Nr. 5.5.2.2 und Nr. 5.5.2.3 nicht

Anhang 7 TA Luft, Nr. 2.1: Schornsteinhöhe

- Die Schornsteinhöhe ist i. d. R. so zu bemessen, dass **die Belastung auf keiner beurteilungsrelevanten Fläche** den Wert 0,06 überschreitet.



2.1 Schornsteinhöhe

Die Schornsteinhöhe ist in der Regel so zu bemessen, dass die relative Häufigkeit der Geruchsstunden bezogen auf ein Jahr (vgl. Nummer 4.5 dieses Anhangs) auf keiner Beurteilungsfläche, für die Immissionswerte gelten, den Wert **0,06** überschreitet.*)

In atypischen Fällen können sich unverhältnismäßige Schornsteinhöhen ergeben; in diesen Fällen ist eine Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde einzuholen.

Wie früher



Neu

Prinzipiell ändert sich nicht viel. Betrachtung von Geruchsstundenhäufigkeiten bleibt erhalten. In vielen Details jedoch kleinere Änderungen!

- ➔ Integration GIRL in TA Luft bringt höhere Rechtssicherheit
- ➔ Emissions- und Immissionsbestimmung entsprechend dem aktuellen Stand der Normung (inkl. Ausbreitungsmodellierung)
- ➔ Schornsteinhöhenbestimmung, Änderung der zu betrachtenden Beurteilungsflächen (A7, Nr. 2.1)
- ➔ Bagatell-Geruchsstoffstrom (A7, Nr. 2.2)
- ➔ Immissionswerte für neue Nutzungsgebiete und Möglichkeit zur Festlegung von Zwischenwerten bei Gemengelagen (A7, Nr. 3.1)
- ➔ Neue tierartspezifische Gewichtungsfaktoren (A7, Nr. 4.6, Tab. 24)

- ➔ Kommentar zu Anhang 7 soll Auslegungshinweise und Zweifelsfragen zusammenfassen (ist aber noch nicht veröffentlicht)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ich freue mich auf Ihre Fragen/Anregungen!



Dipl.-Met. Antje Moldenhauer
Lohmeyer GmbH, Niederlassung Dresden
Friedrichstraße 24, 01067 Dresden

Tel.: + 49 (0)351/83914-12
E-Mail: antje.moldenhauer@lohmeyer.de
Web: <https://www.lohmeyer.de>